

## § 2

(1) Grundlagen für die Aufstellung der Betriebspläne sind die Planaufgaben an die VEAB nach dem Volkswirtschaftsplan 1951.

(2) Die Betriebspläne sind unter Verwendung der von der Staatlichen Plankommission genehmigten Formblätter zu erstellen.

## § 3

(1) Die ausgearbeiteten Betriebspläne sind bis zu dem im § 1 genannten Termin der zuständigen Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VVEAB) zur Bestätigung vorzulegen, die sie spätestens 14 Tage nach Vorlage zu erteilen hat.

(2) Der bestätigte Betriebsplan ist für den VEAB verbindlich.

## § 4

Im übrigen gelten sämtliche Bestimmungen über die Einführung von Betriebsplänen in der volkseigenen Wirtschaft sinngemäß.

Berlin, den 31. Mai 1951

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

**Streit**

Staatssekretär

**Staatliche Plankommission**

Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden

L e u s c h n e r

Staatssekretär

**Anordnung**

**über die Anerkennung von Saat- und Pflanzgut  
von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden,  
Gemüse sowie Heil- und Gewürzpflanzen.**

**Vom 1. Juni 1951**

Zur Sicherung der Erzeugung hochwertigen Saat- und Pflanzgutes wird angeordnet:

## § 1

Das für den planmäßigen Wechsel (Elite, Hochzucht und Nachbau) bestimmte Saat- und Pflanzgut von landwirtschaftlichen Fruchtarten, Korbweiden, Gemüse- sowie Heil- und Gewürzpflanzen unterliegt dem Anerkennungsverfahren.

## § 2

(1) Die Anerkennung erfolgt nach den Bedingungen der „Grundregel für die Anerkennung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut“, Ausgabe April 1951, auf Grund einer bzw. mehrerer Besichtigungen des Feldbestandes und einer Untersuchung des Saatgutes.

(2) Das Attest über endgültige Anerkennung wird ausgestellt, wenn die Besichtigung des Feldbestandes und die Untersuchung eines amtlich gezogenen Musters der Ware (mit Ausnahme von Kartoffeln und Korbweiden) ergeben, daß die Bedingungen für anerkanntes Saatgut erfüllt sind.

## § 3

(1) Die Anerkennung ist gebührenpflichtig. An Besichtigungsgebühren werden, gleichgültig, ob anerkannt oder nicht anerkannt wurde, für je angefangene 0,25 ha Vermehrungsfläche erhoben:

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) bei Kartoffeln .....                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 2.50 DM, |
| b) bei Heil- und Gewürzpflanzen . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                     | 2.50 DM, |
| c) bei zweijährigen Fruchtarten mit<br>Stecklingsanzucht, wobei die Gebühr nur im Samenerntejahr erhoben wird .....                                                                                                                                                                                         | 2,50 DM, |
| zu c) zählen: Futter- und Zuckerrüben, Futter- und Speisemöhren, Mangold, Rote Rüben, alle Kohlarten einschl. Kohlrabi (mit Ausnahme von Chinakohl), Wurzelpetersilie, Spinat (Herbstaussaat), Winterendivien, Treibzichorie, Pastinaken, Winterrettich, Zwiebeln, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Porree, |          |
| d) bei Korbweiden .....                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 2,— DM,  |
| e) bei allen übrigen Fruchtarten . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                    | 1,50 DM. |

(2) Eine Gebühr für die Untersuchung der amtlich gezogenen Samenprobe wird nach Maßgabe der Gebühren für Saatgutprüfungen der landwirtschaftlichen Untersuchungsanstalten nur erhoben, wenn die Untersuchung nicht bei der Samenprüfungsstelle der zuständigen Landesregierung beantragt wird, obwohl sie dort beantragt werden konnte. Amtlich gezogene Bemängelungsproben werden kostenlos untersucht.

(3) Gebührenschuldner ist, wer den Antrag auf Anerkennung stellt oder in seinem Namen stellen läßt.

(4) Bestehen aus dem der Anerkennung vorhergehenden Jahre Gebührenrückstände, die mit der Saatenanerkennung in ursächlichem Zusammenhang stehen, so kann die Anmeldung zur Saatenanerkennung bzw. die endgültige Anerkennung zurückgewiesen werden.

## § 4

Die Einziehung der Besichtigungsgebühren wird der Deutschen Saatgut-Handelszentrale übertragen, die ihrerseits in Vierteljahresraten, beginnend mit dem 1. Juli, mit den Landesregierungen abrechnet.

## § 5

Diese Anordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Termin werden bisher erlassene, entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. Juni 1951

**Ministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Scholz**

Minister

**Ministerium der Finanzen  
I. V.: Georgino**

Staatssekretär